

## Wenn die Schulleitung zum Gespräch bittet ...

Ein Gespräch im Schulalltag zwischen Schulleitung und Beschäftigten, das ist zunächst ein völlig normaler Vorgang, für den es viele Anlässe gibt, die zu regeln sind.

Unangenehm wird es schon, wenn man den Eindruck hat, das Gespräch hat eine persönliche Verfehlung als Hintergrund. Oder liegt vielleicht sogar eine Beschwerde vor? Vielleicht von Eltern?

Unser Rat: Immer nachfragen, was denn das Thema des Gespräches sein und welchen Charakter es haben soll.

### Person des Vertrauens

Man kann immer darum bitten, eine Person des Vertrauens mitzunehmen. Hier bieten sich insbesondere Personen aus dem Lehrerrat, aus der Fachkonferenz oder dem Personalrat an. Normalerweise stimmt die Schulleitung dem zu. Sollte es dabei Probleme geben, kontaktiert eure GEW-Vertreter\*innen.

### Schriftliche Stellungnahme möglich

Grundsätzlich gilt: Bei Vorwürfen gegen die eigene Person sollte man gut überlegen, ob man diese direkt gut ausräumen kann oder nicht. Gerade wenn man unmittelbar mit Vorwürfen konfrontiert wird, ist niemand gezwungen, spontan Stellung zu nehmen. Alternative: Sich die Vorwürfe anhören und notieren und ankündigen, dass man sich schriftlich dazu äußern werde.

Es empfiehlt sich, Unbeteiligte auf die schriftliche Äußerung schauen zu lassen, bevor man sie abgibt. In jedem Fall sollte vom Verlauf der Sitzung ein Gedächtnisprotokoll gemacht werden, falls während der Sitzung kein Protokoll gefertigt werden konnte. Nur so ist zu gewährleisten, dass Vereinbarungen, abgesprochene Verfahren u. ä. präsent bleiben. Wurde ein Protokoll

erstellt und sollte eine Unterschrift unter das Protokoll gefordert werden, sollte man mit seiner Unterschrift nur die Kenntnisnahme bestätigen. Wenn Änderungen gewünscht sind und nicht erfolgen, dann sollte man seine inhaltlichen Änderungswünsche schriftlich als Anlage zum Protokoll fügen lassen. Wir empfehlen außerdem schriftlich bei der Schulleitung nachzufragen, an wen das Protokoll weitergeleitet wird. Das erfordert dann eine schriftliche Antwort.

### Dienstgespräch bei der Schulbehörde

Findet das Gespräch bei der Schulbehörde statt (Schulamt oder Bezirksregierung), besteht ein Recht auf die Mitnahme einer Person des Vertrauens, denn dann handelt es sich um ein offizielles Dienstgespräch, was möglicherweise dienstliche Maßnahmen nach sich ziehen kann.

Auch hier gilt natürlich erst recht, dass eine spontane mündliche Äußerung gut überlegt werden sollte (s.l.).

Der Rat an die Kolleg\*innen in solchen Fällen lautet: Lieber ein Mitglied des Personalrats mitnehmen, als die Anwaltskanzlei zu beauftragen. Wendet euch also an euren zuständigen GEW-Personalrat.

Wenn es brisant wird, kann man sich später immer noch anwaltlich vertreten lassen. Sollte ein Disziplinarverfahren im Raum stehen, ist die Hinzuziehung immer zu empfehlen.

Die GEW mit ihrem Rechtsschutz und den Personalräten steht zur Beratung gerne zur Verfügung.